

# HYGIENE-KONZEPT FP REGENSBURG 2.0

- gültig ab Juni 2021 –

## Einleitung

Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Gerade durch den Lockdown konnte diese Kernbedingung nicht mehr in Gänze zur Entfaltung kommen. Wenn nun Schulen und Kindertagesstätten geöffnet werden, auch um Familien nach Wochen der Ausgangsbeschränkung zu entlasten, liegt es auf der Hand, dass auch Jugendarbeit das ihre dazu beitragen kann, will und muss, um zum einen diese Entlastung zu gewährleisten, zum anderen um jungen Menschen geschützte Räume anzubieten, in denen sie sich auch in Pandemiezeiten entfalten können.

Daher bedarf es u. a. Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepten, um die mit persönlichen Kontakten verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten.

In der Verantwortung steht der Träger der Einrichtung bzw. der Anbieter von Maßnahmen und Aktivitäten. Dieser hat die entsprechenden Materialien zur Einhaltung von Hygienekonzepten von Einrichtungen und für Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die verantwortlichen haupt- oder ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sind verpflichtet, die Regelungen zum Gesundheitsschutz anzuwenden und, soweit es ihnen möglich ist, diese zu kontrollieren. Kinder und Jugendliche können und sollen bei der Vorbereitung der Wiederöffnung der Einrichtung im Sinne der Partizipation eingebunden werden. Über virtuelle oder telefonische Kommunikation können die BesucherInnen bereits im Vorfeld für die Hygienemaßnahmen sensibilisiert werden.

Zudem ergeben sich durch die Beteiligung weitere Ideen für die Umsetzung des Hygienekonzepts und kreative Ansätze für Angebote unter Einhaltung des Mindestabstands in allen Außen- und Innenbereichen sowie bei allen Aktivitäten. Die auf Basis dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen und erstellten Schutz- und Hygienekonzepte sind von den jeweiligen Trägern der Einrichtung und Anbietern von Maßnahmen und Projekten im Zuge der dynamischen Veränderungen bezüglich des SARS-CoV-2-Pandemie eigenverantwortlich auf

ihre Aktualität zu prüfen und auf die konkreten örtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen anzupassen. Die aktuell gültigen landesweiten Verordnungen sind zu jeder Zeit einzuhalten und können über die Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aufgerufen werden:

[www.stmgp.bayern.de/coronavirus](http://www.stmgp.bayern.de/coronavirus) sowie [www.bjr.de/corona](http://www.bjr.de/corona) eingesehen werden.

Nach § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV muss das Schutz- und Hygienekonzept nur vorgehalten und auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Gesundheitsamt vor Ort muss nicht eingeholt werden.

## Grundlagen Offener Betrieb

Für Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit gilt generell § 20 der 12. BayIfSMV, welcher neben Abstand und ggf. Maskenpflicht ein Schutz- und Hygienekonzept vorschreibt.

§20 der 12. BayIfSMV sieht weder eine Testpflicht noch eine feste Höchstteilnehmendenzahl vor.

Die Ladenfläche des Fanladens ist mit ca. 50 qm vor der Theke überschaubar, weshalb das Fanprojekt Regensburg auch nur 8 Personen Zutritt gewährt, um sämtliche Abstände zwischen BesucherInnen einhalten zu können.

Es ist darauf zu achten, dass sich vor der Einrichtung und in den Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten. Die geltenden landesweiten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (Maskenpflicht, Abstandregelung, Kontaktverbot, usw.) sind auch auf dem Gelände der Einrichtung durch die BesucherInnen und die MitarbeiterInnen einzuhalten.

BesucherInnen und/oder MitarbeiterInnen, die SARS-CoV-2-kompatible Symptome (v. a. respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und/oder Geschmacksbeeinträchtigungen) und/oder nachweislichem Kontakt zu COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage hatten, müssen von allen Angeboten mit der Möglichkeit des Kontakts zu anderen Personenausgeschlossen werden.

Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei BesucherInnen und/oder MitarbeiterInnen während des Einrichtungsbetriebs ist die Einrichtungsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Einrichtungsleitung umzusetzen sind. Regelverstöße führen zum Ausschluss aus dem Fanprojekt.

### Kontakt-Nachverfolgung / Datenschutz

Im Eingangsbereich müssen sich die BesucherInnen auf Karteikarten namentlich sowie mit Adresse und Kontaktmöglichkeit eintragen. Hierfür werden Stift und Desinfektionsmittel bereitgestellt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen liegt pro TeilnehmerIn ein separates Karteikärtchen aus, welches ggf. an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden darf, um Ansteckungsketten nachvollziehen zu können (siehe „Merkblatt Datenschutz 2.0“)

### Anzahl BesucherInnen

Ca. 50qm Raumfläche zwischen Eingangstüre und Thekenbereich ergeben für das Fanprojekt Regensburg eine maximale Aufnahme-Kapazität von 8 BesucherInnen bzw. Teilnehmenden an Angeboten des Fanprojekt Regensburg. Dabei muss die Verteilung der max. 8 BesucherInnen über den gesamten Bereich vor der Theke gewährleistet sein, sodass die Abstände eingehalten werden können. Hierfür wurden rot-weiße Absperrbänder angebracht, um Aufenthaltsbereiche einzugrenzen.

Da sich Personen frei bewegen können, appellieren wir einerseits an die Eigen- und Fremdverantwortlichkeit der BesucherInnen und legen andererseits dafür eine Maskenpflicht für sämtliche Bewegungsabläufe fest. Lediglich in sitzenden Positionen, welche die BesucherInnen jedoch grundlegend einnehmen sollen, können Gäste ihre Masken abnehmen.

Grüppchenbildung muss vor allem am Einlass, an der Theke sowie beim

Toilettengang vermieden werden. Die zusätzliche Toilette – zugehörig zu Anwaltskanzlei BC Legal Rechtsanwälte, Malergasse 15 – ist aktuell aufgrund der unklaren Nutzungsbedingungen für BesucherInnen nicht zugänglich.

Die hintere (Lager-)Räumlichkeit sowie der Küchenbereich werden dauerhaft abgesperrt und dienen lediglich als Lagerfläche für Getränke- und Pfandgut.

Nach jedem Öffnungstag werden benutzte Pfandflaschen aus dem Hauptraum in den Lagerraum geräumt und zeitnah entsorgt.

## Thekenbetrieb

Eine Glaswand, welche Fanprojekt-Personal an der Laden-Theke von BesucherInnen trennt, stellt Schutz vor Virenübertragung dar.

BesucherInnen bezahlen Getränke erst vor dem Verlassen des Fanladens, während des Aufenthalts wird eine Strichliste geführt, sodass keine unnötigen Einzelzahlungen durchgeführt werden müssen

## Maskenpflicht und Abstand

Der Zutritt ist gem. § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 1 der 12. BayIfSMV so zu gestalten, dass sich der Mindestabstand von 1,5 Metern sowohl bei offenen als auch bei festen Gruppenangeboten jederzeit einhalten lässt. Die damit ggf. einhergehende Reduzierung der Teilnehmendenzahl pro Gruppe sollte an den räumlichen Gegebenheiten vor Ort orientiert sein. Soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, besteht – vorbehaltlich speziellerer Regelungen für Sport, Beherbergung, Gastronomie usw. – gem. §20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV Maskenpflicht.

Hinweis zur Maskenpflicht: § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV ordnen grundsätzlich nur eine „einfache“ Maskenpflicht an, sodass nach § 1 Abs. 2 S. 1 eine Mund-Nase-Bedeckung oder eine medizinische Gesichtsmaske ausreicht. Für Hauptberufliche schreibt § 3 Corona-ArbSchV aber mindestens medizinische

Gesichtsmasken oder FFP2-Masken vor.

Verpflichtung, eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung oder eine medizinische Gesichtsmaske in Innenräumen sowie in allen Situationen zu verwenden, in denen das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden kann, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz, wenn keine speziellere Regelung (Sport, Beherbergung, Gastronomie usw.) eine Unterschreitung ausnahmsweise zulässt. Dies darf auf keinen Fall dazu führen, den Abstand länger als notwendig zu unterschreiten (auch in Außenbereichen).

Öffnungszeiten:

Um die Anzahl der gleichzeitig anwesenden BesucherInnen zu minimieren, weiten wir unsere bisherigen Öffnungszeiten um zwei Stunden aus und öffnen donnerstags von 16 – 21.30 Uhr.

Reinigungskonzept:

- ❖ Grundreinigung nach jedem Öffnungstermin durch Reinigungskraft
- ❖ Desinfektion aller Flächen, die berührt werden (Türklinken, Lichtschalter, Stühle, Controller, Playstation4 & Spiele, Audio-Receiver, Fernbedienungen, Dartpfeile, Handtuchspender, Wasserhahn, Toilettenspülung) während und nach offenem Betrieb
- ❖ Entsorgung der beiden Mülleimer nach jedem Öffnungstag
- ❖ Eine durchgängige Luftzirkulation ist durch regelmäßiges Lüften zu gewährleisten (Lüften 10min. je volle Stunde)
- ❖ Die Besteck-Ausgabe ist derzeit untersagt  
Eigenständige Entsorgung der Pfandflaschen nach Gebrauch durch die BesucherInnen